

Reichsgesetzblatt

Teil I

1938

Ausgegeben zu Berlin, den 18. Oktober 1938

Nr. 170

Tag	Inhalt	Seite
14. 10. 38	Verordnung über die Überleitung von Rechtsangelegenheiten der Konsulargerichtsbarkeit	1441
15. 10. 38	Dritte Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung (Notdienstverordnung).....	1441
17. 10. 38	Verordnung über die Bevorschussung von Brotgetreide	1442
18. 10. 38	Verordnung über die Aufgaben des Reichskommissars für die Preisbildung in den subetendutschen Gebieten.....	1444
15. 10. 38	Siebente Bekanntmachung über die Eintragung von verzinslichen Schaßanweisungen des Deutschen Reichs in das Reichsschuldbuch	1444

Verordnung

über die Überleitung von Rechtsangelegenheiten der Konsulargerichtsbarkeit*).

Vom 14. Oktober 1938.

Auf Grund des Artikels 5 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Gerichte bei Änderungen der Gerichtseinteilung vom 6. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1037) wird folgendes bestimmt:

Nachdem die deutsche Konsulargerichtsbarkeit in Äthiopien, Iran und der Zone des spanischen Protektorats in Marokko weggefallen ist, wird die Fortführung noch anhängiger Verfahren, die Erledigung von Anträgen in bereits abgeschlossenen Verfahren und die Abwicklung sonstiger Angelegenheiten der Rechtspflege, für die früher die Konsuln oder die Konsulargerichte in den genannten Ländern zuständig waren, dem Amtsgericht Berlin übertragen. Die Verfahren gehen auf das Gericht in der Lage über, in der sie sich vor dem Konsul oder dem Konsulargericht befanden. Das Gericht ist befugt, gegen die Versäumung von Fristen über die sonstigen gesetzlichen Bestimmungen hinaus Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Für die Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Gerichts gelten die allgemeinen Verfahrensvorschriften.

Berlin, den 14. Oktober 1938.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Der Reichsminister des Auswärtigen
von Ribbentrop

*) Betrifft nicht das Land Österreich und die sudetendeutschen Gebiete.

Dritte Verordnung

zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung (Notdienstverordnung).

Vom 15. Oktober 1938.

Auf Grund der Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplans vom 18. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 887) bestimme ich folgendes:

§ 1

(1) Zur Bekämpfung öffentlicher Notstände sowie zur Vorbereitung ihrer Bekämpfung können Bewohner des Reichsgebiets für eine begrenzte Zeit zu Notdienstleistungen herangezogen werden.

(2) Notdienstleistungen werden von den Behörden (§ 2) zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben gefordert. Sie können in einem Handeln, Dulden oder Unterlassen bestehen.

(3) Dienstleistungen auf Grund des Wehrgesetzes, im Reichsarbeitsdienst, im Zollgrenzschutz, in der Polizei, der ~~W~~-Verfügungstruppe, den ~~W~~-Totentopfverbänden sowie im Luftschutzwardienst und im Luftschuttsicherheits- und Hilfsdienst gehen in jedem Fall den Notdienstleistungen vor.

(4) Ausländische Staatsangehörige sind zum Notdienst nicht heranzuziehen, soweit für sie auf Grund von Staatsverträgen oder von anerkannten Regeln des Völkerrechts Befreiungen bestehen.

(5) Der Notdienstpflichtige hat die Pflicht und das Recht, Sachen, die sich in seinem Besitz oder Gewahrsam befinden, auf Verlangen des Leistungsberechtigten bei der Dienstleistung zu verwenden.

§ 2

Der Beauftragte für den Vierjahresplan bestimmt im Benehmen mit dem Reichsminister des Innern die Behörden, die Notdienstleistungen fordern können.

§ 3

(1) Die Notdienstleistungen werden entweder für längere (langfristiger Notdienst) oder kürzere Dauer (kurzfristiger Notdienst) gefordert.

(2) Langfristiger Notdienst liegt vor, sobald die Beschäftigung hauptberuflich erfolgt und länger als drei Tage dauert oder für eine längere Zeit als drei Tage bemessen wird. In allen anderen Fällen liegt kurzfristiger Notdienst vor; er begründet keinen Arbeitsvertrag.

(3) Das Beschäftigungsverhältnis im Notdienst kann nur von der Behörde gelöst werden, die den Notdienstpflichtigen herangezogen hat.

§ 4

(1) Wer zum langfristigen Notdienst herangezogen werden soll, ist dem Arbeitsamt von der anfordernden Behörde (§ 2) namhaft zu machen. Das Arbeitsamt kann der Heranziehung aus Gründen des allgemeinen Arbeitseinsatzes widersprechen. Solange der Widerspruch besteht, ist die Heranziehung zum Notdienst ausgeschlossen. Der Mitteilung an das Arbeitsamt bedarf es nicht bei

- a) Beamten (auch im Ruhe- und Wartestand),
- b) Angestellten und Arbeitern der Behörden,
- c) hauptamtlichen politischen Leitern der NSDAP und hauptamtlichen Führern ihrer Gliederungen,
- d) hauptberuflich im Dienst der NSDAP und ihrer Gliederungen beschäftigten Angestellten und Arbeitern,
- e) hauptberuflich im Gesundheitswesen Tätigen,
- f) Rechtsanwälten.

(2) Notdienstpflichtige, die im öffentlichen Dienst (einschließlich der gemeindlichen Betriebe mit eigener Rechtspersönlichkeit), hauptberuflich in der NSDAP und ihren Gliederungen oder hauptberuflich im Gesundheitswesen beschäftigt sind, sowie Rechtsanwälte können zum langfristigen Notdienst nur mit Zustimmung der vorgelegten oder aufsichtführenden Dienststellen herangezogen werden.

§ 5

(1) Notdienstpflichtige, die bei Beginn des Notdienstes in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, sind für die Dauer des Notdienstes zu beurlauben. Das Beschäftigungsverhältnis darf wegen der Heranziehung zum Notdienst nicht gekündigt werden.

(2) Der Notdienstpflichtige hat bei kurzfristigem Notdienst Anspruch auf das regelmäßige Arbeitsentgelt und die sonstigen Bezüge bis zu drei Tagen aus seinem bisherigen Beschäftigungsverhältnis.

(3) Für Beamte, die im Notdienst beschäftigt werden, gelten die Vorschriften des Beamtenrechts.

§ 6

Gegen Maßnahmen und Entscheidungen, die auf Grund dieser Verordnung getroffen sind, ist ausschließlich die Beschwerde gegeben. Die Beschwerde ist an die Behörde zu richten, die der heranziehenden Behörde (§ 2) vorgelegt ist. Die Entscheidung über die Beschwerde, die innerhalb einer Frist von zwei Wochen einzulegen ist und keine aufschiebende Wirkung hat, ist endgültig.

§ 7

(1) Der Reichsminister des Innern erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere über die Fürsorge- und Versorgungsmaßnahmen.

(2) Der Reichsarbeitsminister erläßt die sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1938 in Kraft.

Berlin, den 15. Oktober 1938.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan

Göring
Generalfeldmarschall

Verordnung

über die Bevorschussung von Brotgetreide.

Vom 17. Oktober 1938.

Das Jahr 1938 hat eine außerordentlich große Brotgetreideernte gebracht. Trotzdem wird an dem Verfütterungsverbot weiter festgehalten, weil es darauf ankommt, möglichst viel Brotgetreide in die öffentliche Hand zu bekommen. Der Zeitpunkt der Abnahme dieser Brotgetreidemengen wird aber, da die Lager von den bisherigen Anlieferungen und Ankünften bereits zu einem großen Teil gefüllt sind, später als in sonstigen Jahren liegen. Das Brotgetreide wird daher länger, als es sonst üblich ist, auf Fach und Speicher der landwirtschaftlichen Betriebe verbleiben müssen, und der Ausbruch wird, soweit als irgend möglich, jahreszeitlich hinauszuschieben sein. Um jedoch für die landwirtschaftlichen Betriebe die für die ordnungsmäßige Weiterführung der Wirtschaft und für die laufenden Ausgaben (Betriebsausgaben, Steuern, Zinsen) benötigten Geldmittel verfügbar zu machen, die sonst durch früheren Ausbruch und Verkauf beschafft werden, können Brotgetreidelieferungsverträge abgeschlossen werden, in denen der Betriebsinhaber die künftige Lieferung von Brotgetreide gegen sofortige Vorschusszahlung übernimmt. Hierbei kommt dann der die Vorschusszinsen übersteigende Teil der Getreidereports für die hinausgeschobenen Lieferungsstermine dem Betriebsinhaber zu.